

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Berufsangehörigen als Organe der Rechtspflege setzen sich für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts ein. Zielgerichtete Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und unfairem Steuerwettbewerb begrüßen wir daher.

Um unfairen Steuerwettbewerb einzudämmen, ist ein gemeinsames europäisches Vorgehen gegenüber unkooperativen Staaten und Gebieten sinnvoll. Leider liegen uns aktuell keine Informationen darüber vor, ob die anderen europäischen Staaten entsprechende Maßnahmen bereits umgesetzt haben oder derzeit umsetzen. Soweit dies nicht der Fall ist, sollte u. E. zumindest das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs noch so lange verschoben werden, bis die Regelungen auch von den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, um einseitige Belastungen der deutschen Wirtschaft zu vermeiden.

Der von der EU gewählte Ansatz, das auf ausländische Staaten gerichtete Bemühen um mehr Transparenz auf dem Rücken der inländischen Steuerpflichtigen auszutragen, halten wir zudem für äußerst bedenklich. Im Gesetzentwurf heißt es explizit: „Mangels direkter gesetzgeberischer Befugnisse gegenüber den ausländischen Staaten sollen inländische Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.“ Damit werden die eigenen Steuerpflichtigen anstelle derjenigen belastet, deren Vorgehen den eigentlichen Grund für die Maßnahmen bildet.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr
von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb
und zur Änderung weiterer Gesetze**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

5. März 2021

Vorbemerkung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Mangels direkter gesetzgeberischer Befugnisse gegenüber den ausländischen Staaten sollen inländische Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Dieser Ansatz ist nicht neu. Er wurde bereits 2009 durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz verfolgt. Durch die u. a. in §§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f EStG, 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e KStG eingefügte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wurden der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Steuerbefreiung von Dividenden und Gewinnen aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen von der Erfüllung besonderer Nachweis- und Mitwirkungspflichten abhängig gemacht, wenn Geschäftsbeziehungen zu Personen in sog. nicht kooperativen Staaten unterhalten werden. Eine Auflistung solcher Staaten sollte mit einem BMF-Schreiben bekannt gemacht werden.

Gegen die Regelung wesentlicher Merkmale der Besteuerung in einer Rechtsverordnung sind seinerzeit auch von der Bundessteuerberaterkammer verfassungsrechtliche Bedenken wegen eines Verstoßes gegen Art. 80 Abs. 1 GG vorgetragen worden. Insbesondere wurde kritisch gesehen, dass die Benennung der unkooperativen Gebiete in einem BMF-Schreiben geregelt werden sollte. Letztlich blieb dies unerheblich, da das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz insoweit erfolgreich war, als alle fraglichen Staaten sich zur Kooperation bereitfanden, indem sie Auskunftsklauseln in Doppelbesteuerungsabkommen oder vergleichbare Abkommen aufnahmen. Die aufgrund der im Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassene Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung hatte in der Folge keinen Anwendungsbereich und lief leer.

Artikel 1

Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes an die veränderten internationalen Standards angepasst und zusätzliche Kriterien erfasst werden, die der Beurteilung eines Staates als nicht kooperativ im Sinne der „schwarzen Liste“ der EU zugrunde liegen. Er basiert auf den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe

Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz soll in seinem Regelungsgehalt beibehalten werden, soweit dieser mit den Vorgaben des Rates noch kompatibel ist.

Da der grundlegende Ansatz des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes weiterverfolgt wird, bleiben auch grundlegende Bedenken gegen das Vorgehen des Gesetzgebers bestehen.

Es erscheint zumindest fraglich, ob das Vorgehen mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Danach ist der Eingriff in die Sphäre des Steuerpflichtigen auf solche Maßnahmen zu beschränken, die das eingesetzte Mittel in ein vernünftiges Verhältnis zum angestrebten Zweck setzen. Das eigentliche Ziel des Gesetzes ist aber, unkooperative Staaten zu mehr Kooperation und Transparenz zu bewegen. Als Druckmittel werden zusätzliche Belastungen der deutschen Steuerpflichtigen durch erweiterte Mitwirkungspflichten und Kontrollen und ggf. die Versagung steuerlich günstiger Regelungen. Es ist u. E. unverhältnismäßig, sich korrekt verhaltende Steuerpflichtige mit zusätzlichen Belastungen zu belegen, ohne dass Indizien für irgendeine Art von Missbrauch vorliegen. Selbst wenn dieses Vorgehen bereits einmal Erfolg hatte und die EU-Mitgliedstaaten sich nun gemeinsam darauf verständigt haben, bleibt das Vorgehen vom Grundsatz her problematisch.

Die ebenfalls zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgebrachten europarechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine Einschränkung der Grundfreiheiten des EG-Vertrages, insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit, sind durch die Einigung auf der europäischen Ebene wohl obsolet. Ein gemeinsames europäisches Vorgehen gegenüber unkooperativen Staaten und Gebieten ist jedenfalls sinnvoll. Leider liegen uns aktuell keine Informationen darüber vor, ob die anderen europäischen Staaten entsprechende Maßnahmen bereits umgesetzt haben oder derzeit umsetzen. Soweit dies nicht der Fall ist, sollte u. E. zumindest das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs noch so lange verschoben werden, bis die Regelungen auch von den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden, um einseitige Belastungen der deutschen Wirtschaft zu vermeiden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2 StAbwG-E: Sachlicher Anwendungsbereich

Nach Absatz 2 der Norm sollen die Vorschriften dieses Gesetzes durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Damit liegt ein Treaty Override vor, der völkerrechtlich nicht unkritisch ist. Um das Ziel des Gesetzes zu erreichen ist er allerdings hier notwendig. Wir kritisieren dennoch das grundsätzliche Vorgehen, wonach inländische Steuerpflichtige belastet werden, um ausländische Staaten zu einer Verhaltensänderung zu bewegen.

Zu § 3 StAbwG-E: Nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete; Verordnungsermächtigung

Positiv zu vermerken ist, dass der Gesetzgeber, anders als beim Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, nicht wesentliche Regelungen in eine Rechtsverordnung auslagert, sondern die Definition von Rechtsbegriffen und die Ankündigung von Rechtsfolgen innerhalb des Gesetzes vornimmt. Damit werden erneute verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 80 GG vermieden.

Nach § 3 Abs. 1 StAbwG-E muss ein Staat die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 StAbwG-E erfüllen und kumulativ in der aktuellen „schwarzen Liste“ der EU genannt sein, um als unkooperativ eingestuft zu werden. Die fraglichen Staaten sollen nach § 3 Abs. 2 StAbwG-E in einer Rechtsverordnung benannt werden, die auch den Zeitpunkt bestimmt, ab dem ein bisher als nicht kooperativ genanntes Steuerhoheitsgebiet die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht länger erfüllt.

Wir begrüßen die in Absatz 4 getroffene Regelung, nach der die Rechtsfolgen der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes bereits ab dem 1. Januar des Kalenderjahres oder dem Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres keine Anwendung mehr finden, in dem die entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird.

Zu § 9 StAbwG-E: Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung

Eine in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässige ausländische Gesellschaft, an der unbeschränkt Steuerpflichtige i. S. d. § 7 AStG beteiligt sind, soll – ungeachtet der Qualifikation ihrer Einkünfte nach § 8 Abs. 1 AStG als aktiv oder passiv, der Erfüllung des sog. Motivtests nach § 8 Abs. 2 AStG oder des Vorliegens einer Niedrigbesteuerung nach § 8 Abs. 3 AStG – für sämtliche Einkünfte als Zwischengesellschaft gelten. Ausgenommen von der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung sind nur diejenigen Einkünfte oder Teile von Einkünften, soweit sie aus aktiven Tätigkeiten i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 AStG stammen und die den Erträgen entsprechenden Aufwendungen dem Abzugsverbot nach § 8 StAbwG-E unterliegen haben.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer wäre es vordringlich die Hinzurechnungsbesteuerung i. S. d. §§ 7 bis 14 AStG grundlegend zu reformieren und die EU-rechtlichen Vorgaben in der Anti-Tax-Avoidance-Directives (ATAD I und ATAD II) endlich umzusetzen. Diese sollte dringend aufgegriffen und weitere Verzögerung vermieden werden, zumal seit fast zwei Jahren konkrete Formulierungsvorschläge für entsprechende Gesetze existieren. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten politische Überlegungen zu den nicht zwingenden Neuregelungen zur Wegzugsbesteuerung und der Anpassung der Verrechnungspreisregelungen die notwendige Umsetzung der EU-Richtlinien nicht verhindern.

Die unterbliebene Umsetzung der ATAD-Richtlinie führt bei den Steuerpflichtigen und ihren Beratern zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten. Solange eine Einigung auf eine weitere Reform des AStG nicht möglich ist, sollte die ATAD schnellstmöglich „1:1“ in nationales Recht

umgesetzt werden. So würden in Deutschland zumindest ab 2021 eine EU-konforme Gesetzeslage zu hybriden Gestaltungen sowie zur Hinzurechnungsbesteuerung und damit Rechtssicherheit für betroffene Steuerpflichtige und ihre Berater geschaffen.

Zu § 10 StAbwG-E: Quellensteuermaßnahmen

Ein nach § 50d Abs. 1 und 2 oder § 44 Abs. 9 EStG vorgesehene Entlastung vom Steuerabzug soll einer ausländischen Gesellschaft laut Absatz 1 dann nicht gewährt werden, wenn an ihr unmittelbar oder mittelbar natürliche Personen mit einem Anteil von insgesamt mehr als 10 % beteiligt sind. Eine ähnliche Regelung fand sich in § 2 StHintBekVO.

Ausreichend soll nach der Begründung sein, wenn die Beteiligungen von einer Mehrzahl von Personen, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, die Beteiligungshöhe von 10 % überschreiten. Wie bereits bisher stellt sich hier die Frage, wie die ausländische Gesellschaft die Ansässigkeit insbesondere bei der unmittelbaren Beteiligung natürlicher Personen und in mehrstufigen Konzernstrukturen nachhalten und nachweisen kann. Handelt es sich bei der die Entlastung begehrenden ausländischen Gesellschaft um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, wird oftmals bereits die Identifizierung der unmittelbar beteiligten natürlichen Personen nicht gelingen. Hat eine Tochtergesellschaft überhaupt einen Anspruch darauf, entsprechende Informationen von den ihr übergeordneten Gesellschaften zu erhalten? Hat die schließlich identifizierte natürliche Person, die zwei, drei oder mehr Stufen von der ausländischen Gesellschaft entfernt letztlich die Anteile hält, überhaupt noch konkreten Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit? Selbst wenn die ausländische Gesellschaft in der Lage wäre, eine Adresse der betroffenen Person offenzulegen, muss diese nicht dem steuerlichen Wohnsitz dieser Person gleichzusetzen sein.

Weiterhin ist nach Absatz 2 vorgesehen, den Katalog des § 49 EStG für Einkünfte aus Finanzierungsbeziehungen, aus Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen, aus der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen und dem Handel zu erweitern. Für diese soll eine beschränkte Steuerpflicht gelten, soweit die diesen Einkünften entsprechenden Aufwendungen oder Werbungskosten bei einem anderen Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 StAbwG-E im Rahmen einer inländischen Veranlagung zu berücksichtigen wären.

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht begrüßenswert, dass die Besteuerung des Einkünftebezieher Vorrang vor einem Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugsverbot erhalten soll.

Zu § 12 StAbwG-E: Gesteigerte Mitwirkungspflichten

Zu Absatz 2

Die Norm nennt in ihrem Absatz 2 die Voraussetzungen der gesteigerten Mitwirkungspflichten, die im Wesentlichen den Aufzeichnungsverpflichtungen nach dem bisherigen § 1 Abs. 4 der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung entsprechen. Diese sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres oder, sofern davon abweichend, des

Wirtschaftsjahres, der örtlich zuständigen Finanzbehörde sowie in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 138a AO erfüllt sind, dem Bundeszentralamt für Steuern, zu übermitteln. Dass dies für die betroffenen Steuerpflichtigen nur zu einem geringfügigen Verwaltungsaufwand führt, halten wir nicht für zutreffend.

Gefordert werden im Einzelnen Angaben zu folgenden Punkten, wobei die Anforderungen des vorliegenden Entwurfs in Teilen noch über die der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung hinausgehen:

§ 1 Abs. 4 Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung	§ 12 StAbwG-E
1. Art und Umfang der Geschäftsbeziehungen;	1. Darstellung der Geschäftsbeziehungen, Übersicht über Art und Umfang dieser Geschäftsbeziehungen, insbesondere Wareneinkauf, Dienstleistungen, Darlehensverhältnisse, Versicherungsverhältnisse, Nutzungsüberlassungen sowie Kostenumlagen;
2. Verträge und vereinbarte Vertragsbedingungen, die den Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen, und ihre Veränderung;	2. Verträge und vereinbarte Vertragsbedingungen, die den Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen, und ihre Veränderung innerhalb des Wirtschaftsjahres;
3. die immateriellen Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige im Rahmen der betreffenden Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt;	3. Auflistung von Vereinbarungen mit Bezug zu immateriellen Werten, einschließlich Kostenumlagevereinbarungen sowie Forschungsdienstleistungsvereinbarungen und Lizenzvereinbarungen, sowie Auflistung der immateriellen Werte, die der Steuerpflichtige im Rahmen der betreffenden Geschäftsbeziehungen nutzt oder zur Nutzung überlässt;
4. die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen;	4. die von den Beteiligten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen innerhalb des Wirtschaftsjahres;
5. die eingesetzten Wirtschaftsgüter;	5. die eingesetzten wesentlichen Vermögenswerte;
6. die gewählten Geschäftsstrategien;	6. die gewählten Geschäftsstrategien;

7. die bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse;	7. die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, die für die Besteuerung von Bedeutung sind;
8. die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Anteilseigner der Person sind. Das gilt nicht, soweit mit der Hauptgattung der Aktien der Person oder eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Anteilseigners der Person ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet.	8. die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Anteilseigner einer Gesellschaft in dem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet sind, zu dem der Steuerpflichtige in Geschäftsbeziehung steht; das gilt nicht, soweit mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat nach § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

Im Gesetzentwurf wird angeführt, für die der Mitwirkungspflicht in § 12 des Gesetzes sehr ähnlichen Vorgaben aus der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung sei pro Fall ein Zeitaufwand von 220 Minuten gemessen worden. Es erscheint u. E. äußerst unwahrscheinlich, dass es möglich gewesen sein sollte, die geforderten umfangreichen Angaben in weniger als vier Stunden zusammenzutragen. Das gilt umso mehr für die nun geforderten Angaben. Der Aufwand der Steuerpflichtigen ist sicherlich um ein Vielfaches höher.

Wenn zutreffend ist, dass, wie im Gesetzentwurf ausgeführt, regelmäßig nur ein geringfügiger wirtschaftlicher Austausch mit den voraussichtlich betroffenen Gebieten stattfindet, stellt sich aber die Frage, ob der den betroffenen Steuerpflichtigen durch die erhöhten Mitwirkungspflichten auferlegte Aufwand verhältnismäßig ist.

Zu Absatz 3

Nach § 12 Abs. 3 StAbwG-E besteht die Möglichkeit für die Finanzbehörden, den Steuerpflichtigen aufzufordern, die gemachten Angaben an Eides statt zu versichern und sie zu bevollmächtigen, bestehende Auskunftsansprüche geltend zu machen. Dies war bisher in § 90 Abs. 2 Satz 3 AO geregelt. Unsere Bedenken gegenüber dieser Regelung haben wir bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vorgetragen.

Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass diese Forderung unverhältnismäßig ist, da der Steuerpflichtige bereits durch seine Unterschrift unter die Steuererklärung unter Strafandrohung die Angaben bestätigt. Im Einzelfall kann die Finanzbehörde die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zudem schon nach § 95 AO verlangen. Die Strafandrohung durch die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) fällt neben der bereits für Steuerhinterziehung nach § 370 AO geltenden Strafandrohung kaum ins Gewicht.

Artikel 4 **Änderung der Abgabenordnung**

Zu § 162 AO-E: Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 12 StAbwG-E, kann die Finanzbehörde eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vornehmen, da widerlegbar vermutet wird, dass der Steuerpflichtige über Einkünfte aus unkooperativen Steuergewerbeten verfügt, die bisher nicht oder nur in zu geringer Höhe deklariert wurden (§ 162 Abs. 2 Satz 3 AO-E).

Mit dem jetzt neu eingefügten § 162 Abs. 4a AO-E soll der Finanzbehörde die Möglichkeit zur Festsetzung eines Zuschlags gegeben werden, wenn der Steuerpflichtige seine in § 12 StAbwG-E geregelten Mitwirkungspflichten verletzt. Der Zuschlag beträgt 20.000,00 € oder 10 % des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 ergibt, wenn danach ein Zuschlag von mehr als 20.000,00 € entsteht.

Damit wird der Finanzverwaltung ein pauschalierter Zuschlag ermöglicht, wenn sich sonst keine Anhaltspunkte für die Höhe der vermuteten ausländischen Einkünfte ergeben. Einen Anreiz dafür, die Mitwirkungspflichten (nachträglich) zu befolgen, würde sich allerdings nur in den Fällen ergeben, in denen 10 % des Mehrbetrags der Einkünfte eine geringere Summe als 20.000,00 € ausmachen. Das ergäbe sich aber erst im Nachhinein. Wenn es auch dann unverändert bei dem Zuschlag bleibt, ohne dass eine Möglichkeit besteht, ihn auf ggf. nachzahlende Steuern anzurechnen, läge ein reiner Strafzuschlag vor. Dieser könnte zudem, ohne jegliche Indizien für das tatsächliche Vorliegen undeclarierter Einkünfte verhängt werden. Dies halten wir für nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar.

§ 162 AO-E sollte daher dringend entschärft werden. Eine Verletzung der teilweise kaum erfüllbaren Mitwirkungspflichten nach § 12 StAbwG-E darf nicht sofort und regelmäßig zu einer Schätzungsbefugnis der Finanzbehörde führen. § 162 Abs. 4a AO-E sollte gestrichen, zumindest aber rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend ausgestaltet werden.